

Satzung über die Anleinplicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Stadt Langenselbold

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 59 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit § 27 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold in ihrer Sitzung am 05.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verpflichtung

Aufgrund des § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 27 Hessischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.

Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 8 m.

Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2

Bereiche

Die Anleinplicht gilt in Bereichen der Feld- und Flurgemarkungen, wie im Anhang dieser Satzung kartographisch dargestellt und im Wald. Die Karte im Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Zeitraum

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 31. August jedes Jahres. In den Naturschutzgebieten gilt die Anleinplicht der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen ganzjährig.

§ 4

Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenhunde und Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 I Nr. 4 Buchst. b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Satz 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 8 m überschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 III HAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 28 IV Nr. 2 HAGBNatSchG der Magistrat der Stadt Langenselbold.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Langenselbold, den 19.12.2016

Der Magistrat

Jörg Muth

Bürgermeister

